

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Dezember 1995

3640. Nutzungsplanung Wallisellen (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 2870/1995 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung Wallisellen. Von der Genehmigung musste Art. 10 BauO einstweilen ausgenommen werden. Aufgrund der dem Gemeinderat durch die Gemeindeversammlung erteilten Kompetenz änderte der Gemeinderat Wallisellen mit Beschluss vom 16. Oktober 1995 die Art. 10.6.1 und Art. 10.6.2 BauO. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. November 1995 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingegangen. Der Gemeinderat Wallisellen ersucht mit Schreiben vom 17. November 1995 um Genehmigung der Vorlage.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 16. Oktober 1995 geänderte Art. 10 BauO wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Vorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi

Auszug aus dem Protokoll des **Gemeinderates**
Sitzung vom 16. Oktober 1995 (Präsidentialverfügung)

G E M E I N D E
W A L L I S E L L E N
8304 WALLISELLEN

B1.6.3
Kommunale Nutzungsplanung
Revision Bau- und Zonenordnung 1993
Anpassung Ziffer 10 Bauordnung

Mit Beschluss Nr. 2870 vom 27. September 1995 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung am 22. November 1993 beschlossene Revision der Nutzungsplanung. Von der Genehmigung wurde Art. 10 Bauordnung einstweilen ausgenommen.

Der Gemeinderat wurde vom Inhalt des Regierungsratsbeschlusses vor dessen Ausfertigung durch den Baudirektor am 7. August 1995 schriftlich orientiert. Im Gespräch mit dem Baudirektor und den zuständigen Sachbearbeitern der Direktion wurde vorgängig des Beschlusses das weitere Vorgehen und die notwendigen Anpassungen in der Formulierung von Art. 10 Bauordnung besprochen.

Die Korrektur kann gestützt auf Ziffer 4 des Gemeindeversammlungsentscheides vom 22. November 1993 durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz vorgenommen werden. Es bedarf aber der öffentlichen Bekanntmachung.

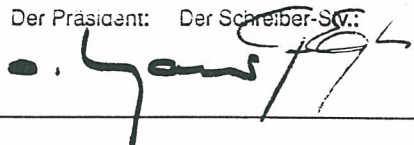
Neuer Wortlaut von Art. 10 Bauordnung:

- Art. 10 Unverändert
Art. 10.1 Unverändert
Art. 10.2 Unverändert
Art. 10.3 Unverändert
Art. 10.4 Unverändert
Art. 10.5 Unverändert
Art. 10.6 Unverändert
Art. 10.6.1 Von den Sonderbauvorschriften darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Überbauung nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen jeweils durch einen Gestaltungsplan sichergestellt wird, der eine planerisch und städtebaulich zweckmässige Bauzonenfläche von mindestens 5'000 m² umfasst.
Art. 10.6.2 Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bauordnung einschliesslich der vorstehend festgelegten Erleichterungen nicht überschreiten, bedürfen lediglich der Zustimmung des Gemeinderates und der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Gestützt auf den Regierungsratsbeschlusses Nr. 2870 vom 27. September 1995 und in Anwendung von Ziffer 4 des Gemeindeversammlungsentscheides vom 22. November 1993 zur Revision der Bau- und Zonenordnung 1993 werden die Art. 10.6.1 und 10.6.2 der Bauordnung gemäss den vorstehenden Ausführungen geändert.
2. Die Bauabteilung wird eingeladen, die Neuformulierung umgehend öffentlich bekannt zu machen und zu gegebener Zeit dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Mitteilungen
 - 3.1 Suter • von Känel • AG, Herr Alwin Suter, Kleinstrasse 15, 8008 Zürich
 - 3.2 Herr Dr. Jürg Sigrist, Uraniastrasse 24, 8001 Zürich
 - 3.3 Amt für Raumplanung des Kantons Zürich, Herr lic. iur. E. Kull, Postfach, 8090 Zürich, z.K.
 - 3.4 Bauvorstand
 - 3.5 Chef Bauamt

Für richtigen Auszug
Gemeinderat Wallisellen
Der Präsident: Der Schreiber-Stv.:



Zugestellt
13. OKT. 1995



H.1.3.
Kommunale Nutzungsgplanung
Revision Bau- und Zonenordnung 1993
Anpassung Ziffer 10 Bauordnung

Mit Beschluss Nr. 2870 vom 27. September 1995 genehmigte der Regierungsrat die von der
Gemeindeversammlung am 22. November 1993 beschlossene Revision der Nutzungsplanung.
Vor der Genehmigung wurde Art. 10 Bauordnung einzuweisen ausgenommen.

Der Gemeinderat wurde vom Inhalt des Regierungsratsbeschlusses vor dessen Austerlegung
durch den Baudirektor am 7. August 1995 schriftlich orientiert. Im Gespräch mit dem Baudirek-
tor und den zuständigen Sachbearbeitern der Direktion wurde vorgängig das Beschlusserlass das
weitere Vorgehen und die notwendigen Anpassungen in der Formulierung von Art. 10 Bauord-
nung besprochen.

Die Korrektur kann gestützt auf Ziffer 4 des Gemeindeversammlungsgeschlusses vom 22. No-
vember 1993 durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz vorgenommen werden. Es bedarf
aber der öffentlichen Bekanntmachung.

Neuer Wortlaut von Art. 10 Bauordnung:

- Art. 10. Unverändert
- Art. 10.1. Unverändert
- Art. 10.2. Unverändert
- Art. 10.3. Unverändert
- Art. 10.4. Unverändert
- Art. 10.5. Unverändert
- Art. 10.6. Unverändert

Art. 10.6.1. Von den Sonderbauvorschriften darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die
Umgebung nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen jeweils durch einen Ge-
staltungsplan sichergestellt wird, der eine planerische und städtebauliche Zweck-
setzung sicherstellt und von mindestens 5'000 m² umfasst.

Vom Regierungsrat am **13. Dez. 1995**
mit Beschluss Nr. **3640** genehmigt

Der Staatsschreiber:



[Handwritten signature]

1. Gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 27. September 1995 und in
Anwendung des Regierungsgeschlusses vom 22. November
1993 werden die Art. 10.6.1 und 10.6.2
der Bauordnung wie folgt abgeändert:

2. Die Bauordnung wird in der Fassung wie folgt abgeändert:
3. Die Bauordnung wird in der Fassung wie folgt abgeändert:

- 3.1. Buder, von Kästel, AG, Herr Alwin Güter, Kleinstrasse 15, 8008 Zürich
- 3.2. Herr Dr. Jürg Sigrist, Usterstrasse 24, 8004 Zürich
- 3.3. Amt für Raumplanung des Kantons Zürich, Herr iur. E. Kull, Postfach, 8090 Zürich.

Für nicht ganz A. Lesung
Gemeinderat Wallisellen
Die Präsidentin, Dr. Bärbel-Christa

[Handwritten signature]